

Hessisches Ministerium
der Finanzen

2009/0276090



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S 2401 A - 012 - II 42

Elektronische Post

Dokument-Nr.

Bundesministerium der Finanzen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

@hmdf.hessen.de

IV C 1 - S 2250/09/10003

20. März, 02 und 06. April 2009

Datum

24. April 2009

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag

Ihre Schreiben vom 20. März 2009 – IV C 1 – S 2252/09/10003 – DOK 2009/0191639, vom 02. April 2009 – IV C 1 – S 2252/09/10003 – DOK 2009/0223393 und vom 06. April 2009 – IV C 1 – S 2252/09/10003 – DOK 2009/0222643

Mein Schreiben vom 17. April 2009 – S 2401 A – 012 – II 42

Wie mit meinem Schreiben vom 17. April 2009 mitgeteilt, haben sich Branchenvertreter an unser Haus gewandt, um ihre Bedenken gegen das geplante BMF-Schreiben vorzutragen. Das anberaumte Gespräch wurde geführt mit Vertretern dreier Großbanken und dem Marktführer unter den deutschen Wertpapierabwicklern, welcher nach eigenen Angaben für ca. zwei Drittel aller Banken in Deutschland die Prozess- und Systemdienstleistungen um die Wertpapierabwicklung erbringt, sektorübergreifend rund 8,3 Mio. Depots betreut und das Wertpapiergeschäft im genossenschaftlichen Finanzverbund über die beiden Zentralbanken, mehr als 80 Prozent der Dienstleistungen im Wertpapierservice für Sparkassen und Landesbanken sowie die Wertpapierabwicklung für rund 35 Institute im Segment der Privat- und Geschäftsbanken bündelt.

In Ihrem Entwurf ist unter 1. vorgesehen, welche Angaben am Ende der Steuerbescheinigung in den Fällen des Musters III zu vermerken sind. Die Vertreter der o.g. Institutionen haben vorgetragen, als Depotbanken der Käufer bzw. deren Abwickler entsprechende Geschäfte ihrer Art nach nicht identifizieren zu können. Nach Rücksprache mit Ihnen habe ich darauf hingewiesen, dass Sie lediglich die gesetzliche Formulierung gewählt haben und die Leerverkäufe selbst nicht identifiziert werden müssen, sondern ohne qualitative Bewertung sämtliche Dividenderträge aus Aktien ausgefiltert werden sollen, die über den Dividendenstichtag erworben wurden. Hierfür ist keine manuelle Einzelfallprüfung vorgesehen, sondern an ein maschinell gestütztes Verfahren gedacht, das mittels einer zeitlichen Eingrenzung die einschlägigen Fälle selektiert. Der Zeitraum, in dem Aktien über den Dividendenstichtag erworben werden können, ist dabei aufgrund der Erfüllungsvorgaben der Börsenansagen zu bestimmen.

Dabei ist von folgenden Bedingungen auszugehen:

1. Bei Kassageschäften gilt die 48-stündige Erfüllungsfrist der Wertpapierhandelsbedingungen, wonach die Lieferung innerhalb von zwei Tagen nach Geschäftsabschluss erfolgt.
2. Bei Termingeschäften mit Erfüllung durch physische Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts kommt es für die Erfüllung des Geschäfts auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option an. Dementsprechend muss die Frist bemessen werden.

Bei Optionen auf inländische Aktien an der EUREX ist eine Kennzeichnung in der Steuerbescheinigung vorzunehmen, wenn die Ausübung der Option am Tag der Hauptversammlung oder am Tag davor erfolgt.

Bei grundsätzlich vorkommenden, in der Praxis aber nur von marginaler Bedeutung erscheinenden Abwicklungen von Optionskäufen über andere Terminbörsen sind für die Fristbemessung die dortigen Lieferunsancen zugrunde zu legen. Dabei besteht mit den Bankenvertretern Einvernehmen darüber, dass anlässlich einer Außenprüfung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung und der ausgestellten Steuerbescheinigungen die entsprechenden Börsenbedingungen vorgelegt werden müssen.

Im Hinblick auf die durch den Vorrang der allgemeinen technischen Umsetzungsarbeiten zur Einführung der Abgeltungsteuer gebundenen Kapazitäten sehen sich die betroffenen Institute nicht in der Lage, die für die Umsetzung des BMF-Schreibens notwendigen informationstechnischen Anwendungen vor Jahresende zu implementieren, was glaubhaft erscheint. Aus diesem Grund sollte die zeitliche Anwendung des § 45a Absatz 6 EStG entsprechend den besonderen Gegebenheiten geregelt werden, die sich aus der Wirkung des BMF-Schreibens ergeben. Die Rückforderung der unrichtigen Steuerbescheinigung, welche zu erfolgen hat, sobald der Aussteller erkennen kann, dass die Steuerbescheinigung falsch ist, kann vorliegend jeweils erst nach Implementierung der informationstechnischen Anwendung bei dem ausstellenden Institut erfolgen. Entsprechend knüpft auch die Monatsfrist des § 45a Absatz 6 Satz 3 EStG für die Meldung an das zuständige Finanzamt an den Zeitpunkt an, in dem erstmals die Zusendung einer berichtigten Bescheinigung an den Empfänger der Kapitalerträge möglich ist.

FRIST

Seitens der Betroffenen wurde darüber hinaus die Einführung einer Bagatellgrenze gewünscht. Zwar werde in der zusätzlichen Aussteuerung nicht relevanter Fälle zunächst keine Erleichterung gesehen sondern weiterer Arbeitsaufwand und Kosten, dies würde aber in Bezug auf die Einschränkung der anschließend verbleibenden Restmenge zurückzufordernder Bescheinigungen in Kauf genommen. Die Bemessung der Bagatellgrenze muss sich daher daran orientieren, dass sich Mehraufwand einerseits in entsprechender Arbeitersparnis andererseits rechnen muss. Unter diesem Gesichtspunkt wird von den Betroffenen eine Bagatellgrenze für Dividendenzahlungen in Höhe von 100.000,- € als wirtschaftlich angemessen benannt.

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze soll dazu beitragen, die Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr von Steuermindereinnahmen für die Allgemeinheit der Anleger verständlich zu halten, indem eine unverhältnismäßige Breitenwirkung abgemildert wird. Insbesondere ist dabei die Überlegung maßgeblich, dass bei denjenigen, die Steuermindereinnahmen durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag gezielt in Kauf nehmen, jeweils ein weit größeres die v.g. Bagatellgrenze überschreitendes Volumen umgesetzt wird.

Ein Formulierungsvorschlag für die den vorstehenden Bedenken Rechnung tragenden Ergänzungen ist in der Anlage in den Text des BMF-Entwurfs eingefügt.

Letztlich wurde der verständliche Wunsch geäußert, dass das jetzt von den Zahlstellen und Abwicklern kostenintensiv zu implementierende System nicht wesentlich von einem in Zukunft auf einer eventuell neuen gesetzlichen Grundlage zu schaffenden neuen – und damit nochmals kostenintensiven - System abweichen sollte.

Im Auftrag



